

## Bekanntmachung

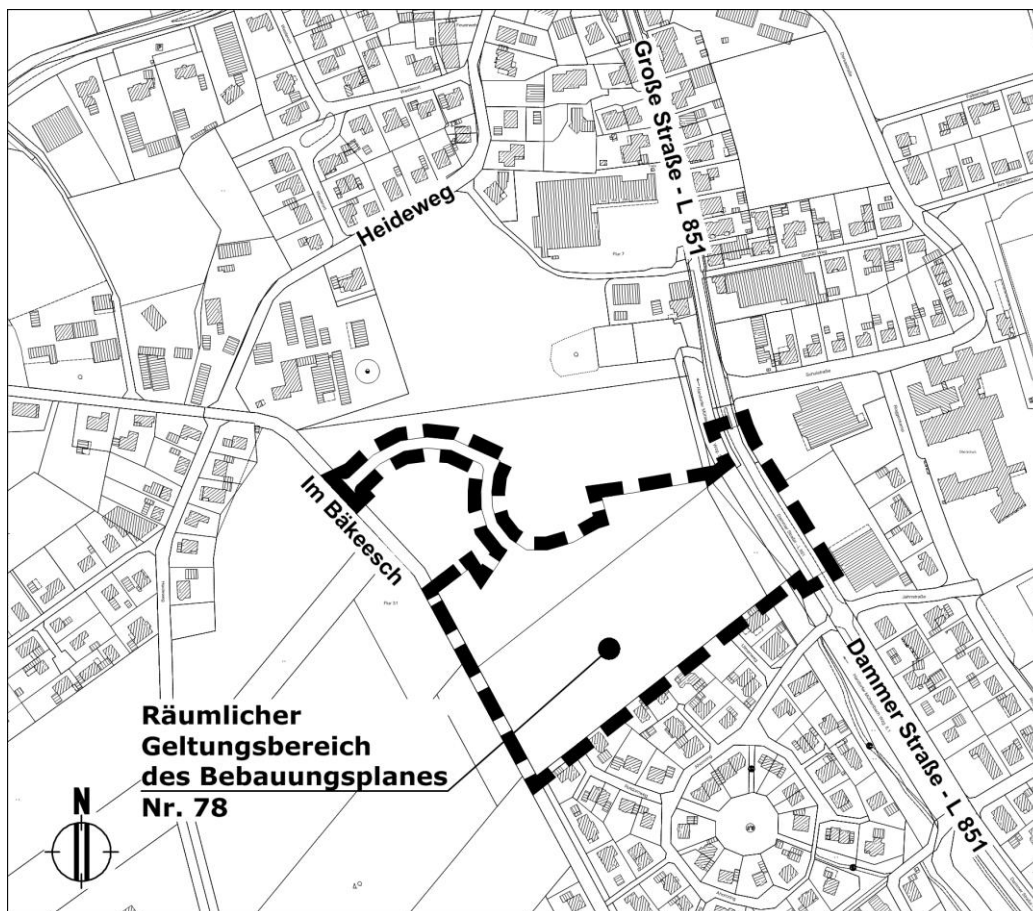
### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Bäkeesch I.1“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Bäkeesch I.1“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schließung einer großen Siedlungslücke und Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an Wohnbauland.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom **12.03.2018 bis 20.04.2018** im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss / Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

#### Gutachten und Untersuchungen:

- Schalltechnischer Fachbeitrag von RP Schalltechnik vom 05.02.2018
- Baugrunduntersuchung von RP Geolabor und Umweltservice GmbH vom 11.12.2017
- Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen vom 10.02.2017

#### Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Vechta zu Belangen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege.
- Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und Landkreis Vechta zu Belangen des Immissionsschutzes.
- OOWV und Landkreis Vechta zu Belangen des Grundwasserschutzes.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen thematisiert:

1. Zum Schutzgut Mensch:

Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete sowie Immissionsschutz im Plangebiet bzgl. landwirtschaftlicher Tierhaltung, Verkehrs- und Gewerbelärm.

2. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotoptypen:

Erfassung der Biotoptypen und der Nutzungsstrukturen, Auswertung als Lebensraumpotenziale für Vögel und Fledermäuse.

3. Zum Schutzgut Boden und Wasser:

Auswertung vorhandener einschlägiger Unterlagen.

4. Zum Schutzgut Klima und Luft:

Allgemeine Angaben.

5. Zum Schutzgut Landschaft:

Allgemeine Angaben zu den Landschaftsstrukturen und den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild im Siedlungsrandbereich.

6. Zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:

Allgemeine Angaben zum Eschboden und den gegebenen archäologischen Bodenfunden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dr. Krug, Bürgermeister